

RS OGH 2001/3/22 4Ob28/01y, 6Ob16/01y, 4Ob179/02f, 4Ob88/05b, 6Ob275/05t, 9Ob12/06i, 9Ob15/05d, 7Ob1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.2001

Norm

ABGB §879 E

KSchG §6 Abs3

Rechtssatz

Eine Bestimmung in allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch die der Kunde der Übermittlung "alle(r) im Zusammenhang mit der Eröffnung und Führung des Kontos (Depots) stehenden Daten an eine zentrale Evidenzstelle und/oder an Gemeinschaftseinrichtungen von Kreditunternehmungen" zustimmt, ist intransparent, weil sie die Tragweite der Einwilligung nicht erkennen lässt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 28/01y
Entscheidungstext OGH 22.03.2001 4 Ob 28/01y
Veröff: SZ 74/52
- 6 Ob 16/01y
Entscheidungstext OGH 13.09.2001 6 Ob 16/01y
Auch; Beisatz: Das Transparenzgebot verlangt nicht bloß formale Verständlichkeit im Sinn von Lesbarkeit, sondern auch Sinnverständlichkeit. So kann für sich allein durchaus klaren und verständlichen Klauseln die Sinnverständlichkeit fehlen, wenn zusammenhängende Regelungen und ihre nachteiligen Effekte deshalb nicht erkennbar werden, weil die einzelnen Teile an versteckten oder nur schwer miteinander in Zusammenhang zu bringenden Stellen, etwa in verschiedenen Klauseln, geregelt sind. (T1)
- 4 Ob 179/02f
Entscheidungstext OGH 19.11.2002 4 Ob 179/02f
Beisatz: Gerade dann, wenn man davon ausgeht, dass die AGB sowohl Fälle umfasst, in denen keine Zustimmung des Kunden erforderlich ist, als auch Fälle, in denen eine Datenübertragung nicht ohne seine Zustimmung erfolgen dürfte, müsste der Kunde über die Widerrufsmöglichkeit aufgeklärt werden, um ihm ein zutreffendes und klares Bild seiner vertraglichen Position zu vermitteln. (T2) Veröff: SZ 2002/153
- 4 Ob 88/05b
Entscheidungstext OGH 11.08.2005 4 Ob 88/05b

Auch; Beisatz: Das Transparenzgebot soll eine durchschaubare, möglichst klare und verständliche Formulierung allgemeiner Geschäftsbedingungen sicherstellen, um zu verhindern, dass der für die jeweilige Vertragsart typische Verbraucher von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird oder ihm unberechtigt Pflichten abverlangt werden. Das setzt die Verwendung von Begriffen voraus, deren Bedeutung dem typischen Verbraucher geläufig sind oder von ihm jedenfalls festgestellt werden können. Das können naturgemäß auch Fachbegriffe sein, nicht aber Begriffe, die so unbestimmt sind, dass sich ihr Inhalt jeder eindeutigen Festlegung entzieht. Der durch ihre Verwendung geschaffene weite Beurteilungsspielraum schließt es aus, dass der Verbraucher Klarheit über seine Rechte und Pflichten gewinnen kann. (T3)

- 6 Ob 275/05t

Entscheidungstext OGH 15.12.2005 6 Ob 275/05t

Vgl auch; Beisatz: Eine wirksame Zustimmung kann nur dann vorliegen, wenn der Betroffene weiß, welche seiner Daten zu welchem Zweck verwendet werden sollen. (T4)

Beisatz: Hier: Die in die Verträge aufgenommene „Datenschutzklausel“ erfüllt die Voraussetzungen einer Zustimmung im Sinn des § 4 Z 14 DSGVO nicht. „Warnliste der österreichischen Kreditinstitute zum Zweck des Gläubigerschutzes und der Risikominimierung durch Hinweis auf vertragswidriges Kundenverhalten“. (T5)

Veröff: SZ 2005/181

- 9 Ob 12/06i

Entscheidungstext OGH 22.02.2006 9 Ob 12/06i

Vgl auch; Beisatz: Das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG beinhaltet auch die Gebote der Erkennbarkeit und Verständlichkeit und das Gebot, den anderen Vertragsteil auf bestimmte Rechtsfolgen hinzuweisen. (T6)

- 9 Ob 15/05d

Entscheidungstext OGH 04.05.2006 9 Ob 15/05d

Auch; Beis wie T1; Beisatz: Das Transparenzgebot begnügt sich nicht mit formeller Textverständlichkeit, sondern verlangt, dass Inhalt und Tragweite vorgefasster Vertragsklauseln für den Verbraucher durchschaubar sind. (T7)

- 7 Ob 131/06z

Entscheidungstext OGH 17.01.2007 7 Ob 131/06z

Auch; Beis wie T3 nur: Das Transparenzgebot soll eine durchschaubare, möglichst klare und verständliche Formulierung allgemeiner Geschäftsbedingungen sicherstellen, um zu verhindern, dass der für die jeweilige Vertragsart typische Verbraucher von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird oder ihm unberechtigt Pflichten abverlangt werden. (T8)

Beisatz: Hier: Klausel über den Rückkaufswert einer Lebensversicherung. (T9)

Veröff: SZ 2007/2

- 7 Ob 140/06y

Entscheidungstext OGH 17.01.2007 7 Ob 140/06y

Auch; Beis wie T8; Beis wie T9

- 7 Ob 173/06a

Entscheidungstext OGH 17.01.2007 7 Ob 173/06a

Auch; Beis wie T8; Beis wie T9

- 4 Ob 221/06p

Entscheidungstext OGH 20.03.2007 4 Ob 221/06p

Ähnlich; Beisatz: Angesichts der besonderen Bedeutung des Bankgeheimnisses muss sichergestellt sein, dass auch ein Kunde, der das Schriftstück nur oberflächlich studiert, die Entbindungserklärung zur Kenntnis nimmt und sie im Bewusstsein ihrer Bedeutung unterzeichnet. (T10)

Beisatz: Hier: AGB für Ankauf- und Barkredite. (Klausel 30) (T11)

- 1 Ob 241/06g

Entscheidungstext OGH 27.03.2007 1 Ob 241/06g

Beis wie T6; Beis wie T7; Beisatz: Maßstab für die Transparenz ist das Verständnis des für die jeweilige Vertragsart typischen „Durchschnittskunden“. Einzelwirkungen des Transparenzgebots sind das Gebot der Erkennbarkeit und Verständlichkeit, das Gebot, den anderen Vertragsteil auf bestimmte Rechtsfolgen hinzuweisen, das Bestimmtheitsgebot, das Gebot der Differenzierung, das Richtigkeitsgebot, und das Gebot der Vollständigkeit. (T12)

Beisatz: Hier: Klauseln in Mietvertrags-Formblättern. (T13)

- 10 Ob 67/06k

Entscheidungstext OGH 05.06.2007 10 Ob 67/06k

Vgl auch; Beis wie T7; Beisatz: Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen also so gestaltet sein, dass der Verbraucher durch ihre Lektüre klare und verlässliche Auskunft über seine Rechtsposition erhält. (T14)

- 6 Ob 110/07f

Entscheidungstext OGH 07.11.2007 6 Ob 110/07f

Auch; Beis wie T3; Beisatz: Hier: Begriff der „Retrozession“ im Zusammenhang mit einem Vermögensverwaltungsvertrag. (T15)

- 4 Ob 5/08a

Entscheidungstext OGH 11.03.2008 4 Ob 5/08a

Auch; Beis wie T3

- 8 Ob 119/08w

Entscheidungstext OGH 02.04.2009 8 Ob 119/08w

Vgl auch; Beis wie T8; Beis wie T12; Beisatz: Hier: Heimvertragsklausel. (T16)

- 10 Ob 70/07b

Entscheidungstext OGH 28.01.2009 10 Ob 70/07b

Vgl; Beis ähnlich wie T3; Beis ähnlich wie T8; Beisatz: Hier: Bei der Klausel in AGB eines Kreditkartenunternehmens „Bei in Fremdwährung entstandenen Belastungen anerkennt der Karteninhaber den zur Verrechnung gelangenden Wechselkurs.“ (Klausel 5) fehlt die erforderliche Transparenz im Sinn des § 6 Abs 3 KSchG, bleibt doch offen, wie und von wem dieser Wechselkurs gebildet wird, wo er allenfalls abgerufen werden kann sowie wann jeweils umgerechnet wird. (T17)

Beisatz: Hier: Die AGB-Klausel eines Kreditkartenunternehmens, die in ihrer Formulierung als reine Kann-Bestimmung verschiedene Fälle regelt, in denen das Kreditkartenunternehmen „insbesondere“ zur Kartensperre und zur Bekanntgabe der Nummern gesperrter Karten den Vertragspartnern (lediglich) „berechtigt“ ist (Klausel 14 erster und zweiter Satz), verstößt als Verschleierung der (Sorgfalts-)Pflichten des Kreditkartenunternehmens gegen § 6 Abs 3 KSchG. (T18)

- 2 Ob 137/08y

Entscheidungstext OGH 16.04.2009 2 Ob 137/08y

Vgl; Beis wie T3

- 3 Ob 12/09z

Entscheidungstext OGH 19.05.2009 3 Ob 12/09z

Vgl; Beis ähnlich wie T12; Beis ähnlich wie T13

- 7 Ob 230/08m

Entscheidungstext OGH 13.05.2009 7 Ob 230/08m

Vgl auch; Beis wie T8; Beis wie T12; Beis wie T14

- 6 Ob 128/09f

Entscheidungstext OGH 18.09.2009 6 Ob 128/09f

Vgl; Beis wie T12 nur: Maßstab für die Transparenz ist das Verständnis des für die jeweilige Vertragsart typischen „Durchschnittskunden“. (T19)

Beisatz: Hier: Die Formulierung „Wert zum Monatsletzten“ in einer ABG-Klausel einer Bank verstößt gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG. (T20)

- 7 Ob 15/10x

Entscheidungstext OGH 17.03.2010 7 Ob 15/10x

Vgl; Beis ähnlich wie T1; Beis ähnlich wie T3; Beisatz: Das Transparenzgebot setzt grundsätzlich die Verwendung von Begriffen voraus, deren Bedeutung dem typischen Verbraucher geläufig ist oder von ihm jedenfalls festgestellt werden kann. Es ist dabei eine gewisse Mindestkundigkeit des Verbrauchers zu unterstellen, damit nicht etwa ganze Branchen ihre juristische Kommunikationsfähigkeit verlieren. Bei der Beurteilung der Unverständlichkeit ist daher zu unterscheiden, ob der Verwender eine möglichst verständliche Formulierung gewählt oder die AGB (für den Durchschnittskunden) unnötig schwer verständlich formuliert hat. Die Verwendung etwa der dem Durchschnittskunden wohl kaum geläufigen Begriffe TARGET und EURIBOR liegt im vorliegenden

Fall in der Natur der Sache und ist unumgänglich; es kann nicht angehen, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen keine termini technici mehr verwenden könnten, weil sie den Verbrauchern nicht geläufig sind. (T21)

Beisatz: Hier: Verzinsungsklausel bei Bankschuldverschreibungen. (T22)

- 7 Ob 13/10b

Entscheidungstext OGH 17.03.2010 7 Ob 13/10b

Vgl; Beis ähnlich wie T1; Beis wie T7

- 5 Ob 64/10p

Entscheidungstext OGH 27.05.2010 5 Ob 64/10p

Vgl; Beisatz: Das Transparenzgebot verlangt nicht nur formale Verständlichkeit im Sinn von Lesbarkeit, sondern auch, dass Inhalt und Tragweite für den Verbraucher durchschaubar sind, dass dem Kunden die wirtschaftliche Tragweite der Bestimmung oder die Tatsache, dass ihm künftig entstehende Kosten aufgebürdet worden werden, nicht verschleiert wird. (T23)

- 2 Ob 1/09z

Entscheidungstext OGH 22.04.2010 2 Ob 1/09z

Vgl; Beis wie T4; Bem: Klausel 38. (T24)

Beisatz: Eine Klausel, wonach sich der Kunde eines Konzerns mit der Weitergabe persönlicher Daten an andere Unternehmen des Konzerns einverstanden erklärte, wobei aber nicht bestimmbar ist, welche Unternehmen derzeit und künftig dem Konzern (allenfalls auch im Ausland) zugehörig sind oder sein werden, verstößt gegen das Transparenzgebot und ist iSd § 6 Abs 3 KSchG unwirksam. (T25)

Bem: So schon 7 Ob 170/98w. (T26)

Beisatz: Intransparent und unwirksam iSd § 6 Abs 3 KSchG ist auch eine Klausel, bei der offen bleibt, ob unter den als Datenempfänger genannten „Firmenabteilungen“ und „Firmengeschäftsstellen“ „Dritte“, also etwa selbständige konzernzugehörige Unternehmen, zu verstehen sind, bzw für den Kunden angesichts der Vielzahl der im Firmenbuch eingetragenen Unternehmen mit diesem Firmenbestandteil nicht durchschaubar ist, an wen seine Daten letztlich weitergegeben werden und welche Auswirkungen dies für ihn haben kann. Auch die Formulierung „zur Beurteilung von Finanzierungen und zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs“ verschafft dem durchschnittlichen Leasingkunden hierüber keinen hinreichenden Aufschluss (Klausel 38). (T27)

Beisatz: Intransparent und unwirksam iSd § 6 Abs 3 KSchG ist auch eine Klausel, die eine Weitergabe persönlicher Daten an Gläubigerschutzverbände vorsieht, wenn - ausgehend vom Verständnis eines durchschnittlichen Leasingkunden - Zweifel an der Identität und am Aufgabenbereich von Gläubigerschutzverbänden bestehen können (Klausel 38). (T28)

Beisatz: Erweist sich eine Klausel betreffend die Weitergabe persönlicher Daten als intransparent, so vermag auch der in ihr enthaltene Hinweis auf das jederzeitige Widerrufsrecht des Leasingnehmers daran nichts zu ändern (Klausel 38). (T29)

Bem: Vgl 6 Ob 16/01y. (T30)

Veröff: SZ 2010/41

- 7 Ob 109/09v

Entscheidungstext OGH 22.10.2010 7 Ob 109/09v

Vgl; Beis ähnlich wie T1; Beis wie T7

- 1 Ob 164/10i

Entscheidungstext OGH 23.11.2010 1 Ob 164/10i

Vgl auch; Beis wie T8; Beis wie T12; Beis wie T14; Beisatz: Aufgrund des Richtigkeitsgebots widersprechen Bestimmungen, die die Rechtslage verschleiern oder undeutlich darstellen, dem Transparenzgebot, zumal dadurch der rechtsunkundige Verbraucher über die tatsächliche Rechtslage getäuscht werden kann. (T31)

- 7 Ob 173/10g

Entscheidungstext OGH 11.05.2011 7 Ob 173/10g

Auch; Beis wie T8; Beis wie T12; Beis wie T14

- 5 Ob 42/11d

Entscheidungstext OGH 07.06.2011 5 Ob 42/11d

Auch; Beis wie T8; Beis wie T12

- 2 Ob 198/10x

Entscheidungstext OGH 22.06.2011 2 Ob 198/10x

Vgl; Beisatz: Eine Klausel, welcher der Leasingnehmer im Wesentlichen nur entnehmen kann, dass Daten an Dritte weitergegeben werden, nicht aber, welchen konkreten Dritten welche konkreten Daten weitergegeben werden dürfen ist unzulässig. (T32)

Beisatz: Unzulässig sind eine Datenverwendung vorsehende und Klauseln, in denen keinerlei für den Leasingnehmer nachvollziehbare sinnhafte Abgrenzungen vorgenommen, sondern in Wahrheit Leerfloskeln benutzt, ohne dass eine ernsthafte Beschränkung auf den konkret berechtigten Zweck und die schutzwürdigen Interessen des Leasingnehmers iSd § 17 DSGVO erfolgte. (T33)

Beisatz: Eine Wendung, wonach Daten an Auskunftfeien weitergegeben werden dürfen, „soweit dies für die Erlangung von Auskünften notwendig ist“, ist völlig unbestimmt. Gleiches gilt für Daten an Vermittler, Lieferanten etc soweit dies „zur Abwicklung zweckmäßig“ ist oder an Refinanzierungsgeber „soweit notwendig“. (T34)

Bem: Klausel 25. (T35)

- 7 Ob 216/11g

Entscheidungstext OGH 21.12.2011 7 Ob 216/11g

Auch; Beis wie T8; Beis wie T12; Beis wie T14, Beisatz: Hier: Bloßer Verweis auf § 6 Abs 3 VersVG. (T36)

- 7 Ob 66/12z

Entscheidungstext OGH 28.06.2012 7 Ob 66/12z

Vgl auch; Beisatz: Hier: Leistungsfreiheit des Versicherers „nach Maßgabe von § 6 Abs 2 VersVG“: Klausel nicht intransparent. (T37)

Beisatz: Hier: Art 19.2 ABE 2004. (T38)

- 2 Ob 59/12h

Entscheidungstext OGH 30.08.2012 2 Ob 59/12h

Vgl; Beis wie T12; Vgl Beis wie T8; Beisatz: Hier: Verkauf von Eintrittskarten für Konzerte, Theateraufführungen und Veranstaltungen über eine Internet-Website unter Bekanntgabe eines Gesamtpreises, aus dem nicht ersichtlich ist, ob es sich dabei um den reinen Kartenpreis des Veranstalters handelt oder eine allfällige Vermittlungsgebühr oder Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) inkludiert ist und auch kein Querverweis auf den Ort, an dem der Preis der Vermittlungsleistung ersehen werden kann, vorhanden ist. (T39); Veröff: SZ 2012/83

- 7 Ob 201/12b

Entscheidungstext OGH 23.01.2013 7 Ob 201/12b

Vgl; Ähnlich Beis wie T8; Vgl Beis wie T12; Vgl Beis wie T14; Veröff: SZ 2013/5

- 1 Ob 210/12g

Entscheidungstext OGH 11.04.2013 1 Ob 210/12g

Auch; Beis wie T7; Beis wie T12

- 7 Ob 90/13f

Entscheidungstext OGH 19.06.2013 7 Ob 90/13f

Vgl; Beis ähnlich wie T8; Beis ähnlich wie T12; Beis ähnlich wie T14; Beisatz: Hier: Klauseln eines Anbieters von Flüssiggas-Propan. (T40)

- 3 Ob 109/13w

Entscheidungstext OGH 17.07.2013 3 Ob 109/13w

Auch; Beis wie T8; Beis wie T13

- 7 Ob 232/13p

Entscheidungstext OGH 29.01.2014 7 Ob 232/13p

Vgl auch; Beis wie T14; Beisatz: Das „Transparenzgebot“ soll es dem Verbraucher ermöglichen, sich aus dem Vertragsformblatt zuverlässig über seine Rechte und Pflichten bei der Vertragsabwicklung zu informieren. (T41)

- 9 Ob 56/13w

Entscheidungstext OGH 29.01.2014 9 Ob 56/13w

nur T8

- 5 Ob 205/13b

Entscheidungstext OGH 13.03.2014 5 Ob 205/13b

Vgl auch; Beis wie T14; Veröff: SZ 2014/23

- 3 Ob 57/14z

Entscheidungstext OGH 25.06.2014 3 Ob 57/14z

Auch; Beis wie T3; Beis wie T8; Beisatz: Hier: Klauseln über Entgelte bei Abschluss von Kreditverträgen. (T42)

- 10 Ob 28/14m

Entscheidungstext OGH 15.07.2014 10 Ob 28/14m

Vgl auch; Beis wie T12; Beis wie T14; Beis wie T31

- 5 Ob 118/13h

Entscheidungstext OGH 25.07.2014 5 Ob 118/13h

Vgl auch; Beis wie T7; Beis wie T8; Beis wie T12; Beis wie T23

- 7 Ob 113/14i

Entscheidungstext OGH 10.09.2014 7 Ob 113/14i

Vgl auch; Beis wie T8; Veröff: SZ 2014/76

- 7 Ob 190/14p

Entscheidungstext OGH 26.11.2014 7 Ob 190/14p

Vgl auch; Beis wie T14; Beisatz: Hier: Art 9.6.6. ARB 2010. (T43)

- 7 Ob 168/14b

Entscheidungstext OGH 10.12.2014 7 Ob 168/14b

Vgl auch; Beis wie T14

- 7 Ob 53/14s

Entscheidungstext OGH 18.02.2015 7 Ob 53/14s

Beis wie T8

- 7 Ob 73/15h

Entscheidungstext OGH 02.07.2015 7 Ob 73/15h

Ähnlich; Beis wie T7; Beis wie T8; Beis wie T12; Beis wie T23

- 1 Ob 146/15z

Entscheidungstext OGH 22.12.2015 1 Ob 146/15z

Auch; Beis wie T3; Beis wie T12

- 6 Ob 234/15b

Entscheidungstext OGH 14.01.2016 6 Ob 234/15b

Auch; Beis wie T17; Beisatz: Hier: Kündigungsklausel eines Vermittlers von Leistungen der Personenbetreuung. (T44)

- 7 Ob 5/16k

Entscheidungstext OGH 17.02.2016 7 Ob 5/16k

Beis wie T8; Beisatz: Hier: Allgemeine Versicherungsbedingungen L556 und L556/V02 hinsichtlich Lebensversicherungen mit Beitragsrückgewähr betreffend unterjährige Beitragszahlungen. (T45)

-

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at